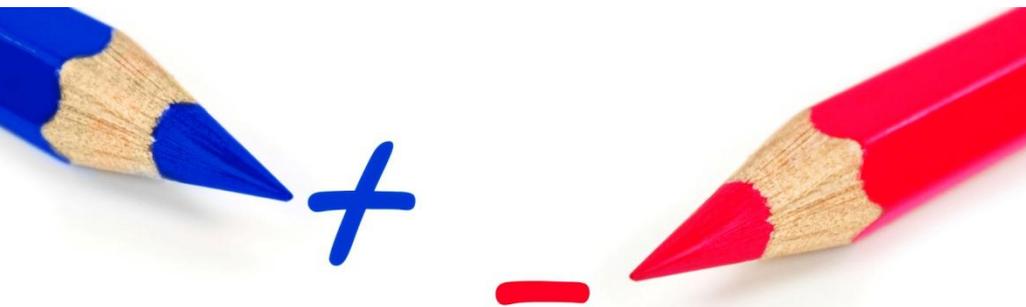


RECHNUNGSLEGUNG & PRÜFUNG SPEZIAL

Geplante Änderungen des § 253 HGB zur Bewertung von Pensionsrückstellungen durch Ausweitung der Glättungsperiode

Darstellung der Auswirkungen der geplanten Gesetzesänderung auf die Unternehmenspraxis

Voraussichtliche Verabschiedung der geplanten Neuregelungen bis spätestens zum 21.03.2016



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bereits seit mehreren Jahren andauernde kontinuierliche Absinken des Zinsniveaus hat einen erheblichen ergebnisbelastenden Anstieg der Pensionsrückstellungen zur Folge. Da demgegenüber auf der Aktivseite keine aus Zinsänderungen hervorgehenden Wertsteigerungen gezeigt werden dürfen, kommt es durch das sinkende Zinsniveau zu einer „verzerrten“ Darstellung der wirtschaftlichen Lage der bilanzierenden Unternehmen. Seit Längerem steht deshalb bereits eine Änderung der in § 253 HGB geregelten Berechnung des anzuwendenden Diskontierungszinssatzes im Raume.

Vor diesem Hintergrund hat das Bundeskabinett am 27.01.2016 einen Formulierungsvorschlag zum bereits bestehenden Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie (BT Drucksache 18/5922) beschlossen, der die Anpassungen von Bewertungsparametern für Pensionsrückstellungen umfasst und der der aktuellen Situation des Niedrigzinzniveaus Rechnung tragen soll.

Nach Inkrafttreten der vorgesehenen Neuregelungen und der einhergehenden Ausweitung der Glättungsperiode, d.h. das Abstellen auf einen längeren Zeitraum zur Bestimmung des relevanten Durchschnittszinssatzes für die Diskontierung der Pensionsrückstellungen, würde es zu einer Entlastung der betroffenen Unternehmen kommen.

Unsere Fachmitarbeiter der Grundsatzabteilung der BDO stehen Ihnen gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie natürlich gerne in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung mit Bedeutung für Ihr Unternehmen.

Ich wünsche Ihnen viel Spaß mit der für Sie hoffentlich interessanten Lektüre und verbleibe mit freundlichen Grüßen

Ihr Dr. Jens Freiberg

Leiter Zentralabteilung Rechnungslegung

INHALT

1. Ausgangssituation
2. Geplante Änderungen
3. Auswirkungen auf die Unternehmenspraxis
4. Offene Fragestellungen
5. Geplanter Zeitpunkt der Umsetzung

AUTOREN

WP Dr. Jens Freiberg

jens.freiberg@bdo.de

Dr. Niklas Homfeldt

niklas.homfeldt@bdo.de

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Zentralabteilung

Rechnungslegung (ZAR)

zar@bdo.de

REDAKTION

BDO AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Georg-Glock-Straße 8

40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200

wpnews@bdo.de

Zentralabteilung Rechnungslegung (ZAR)

1. AUSGANGSSITUATION



WP Dr. Jens Freiberg
jens.freiberg@bdo.de



Dr. Niklas Homfeldt
niklas.homfeldt@bdo.de

Nach der bisherigen Gesetzesvorgabe sind „Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre abzuzinsen“ (§ 253 Abs. 2 Satz 1 HGB). Die Glättungsperiode von sieben Jahren gilt für sämtliche Rückstellungsarten, also für Altersversorgungsverpflichtungen sowie sonstige (längerfristige) Rückstellungen gleichermaßen. Für Altersversorgungsverpflichtungen darf eine pauschalierte Duration von fünfzehn Jahren unterstellt werden (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB).

2. GEPLANTE ÄNDERUNGEN

2.1. Ausweitung des Glättungszeitraums

Die nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf geplante Änderung¹ sieht eine Ausweitung der „Glättungsperiode“ für Altersversorgungsverpflichtungen von derzeit sieben auf künftig zehn Jahre vor. Bei den sonstigen (längerfristigen) Rückstellungen bleibt es dagegen bei der bisherigen Regel. Der Gesetzgeber würde somit eine Ausnahmeregelung ausschließlich für Altersversorgungsverpflichtungen (und u.E. auch für vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen) schaffen. Alle übrigen Regelungen des § 253 Abs. 2 HGB blieben hingegen unverändert, so z.B. auch die Zulässigkeit einer pauschalierten Duration von 15 Jahren.

Die im Einklang mit dem Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Übergangsregelungen des EGHGB sehen eine verpflichtende Anwendung der neuen Bewertungsvorschriften für nach dem 31.12.2015 endende Geschäftsjahre vor (Artikel 75 Abs. 6 EGHGB-E). Wahlweise wird auch eine Anwendung für nach dem 31.12.2014 beginnende und vor dem 01.01.2016 endende Geschäftsjahre gestattet, demnach also für ein zum 31.12.2015 endendes Geschäftsjahr (Artikel 75 Abs. 7 EGHGB-E). Die Ausübung des Wahlrechts ist im Anhang zu erläutern.

2.2. Bestimmung des Unterschiedsbetrags

Durch die Ausweitung des Glättungszeitraums ergibt sich ein Unterschiedsbetrag bezogen auf den Ansatz der Altersversorgungsrückstellungen mit dem neuen durchschnittlichen (Markt-)Zinssatz von zehn Jahren und der bisherigen Regelung von sieben Jahren. Der sich nach den aktuellen Verhältnissen einstellende „Bewertungsgewinn“ ist jährlich zu ermitteln und

wahlweise unter der Bilanz oder im Anhang anzugeben.

Unter Berücksichtigung einer pauschalierten Restlaufzeit von 15 Jahren ergeben sich zum 31.12.2015 folgende Abzinsungssätze (Ø10Y nach eigenen Berechnungen):

Datum	Zinssatz (Ø7Y)	Zinssatz (Ø10Y)	Spread
31.12.2015	3,89%	4,32%	0,43%

Zum 31.12.2016 würden sich nach aktuellen Schätzungen unter Berücksichtigung einer pauschalierten Restlaufzeit von 15 Jahren folgende Abzinsungssätze ergeben (nach eigenen Berechnungen):

Datum	Zinssatz (Ø7Y)	Zinssatz (Ø10Y)	Spread
31.12.2016	3,35%	4,09%	0,74%

2.3. Bildung einer Ausschüttungssperre

Für den sich ergebenden Bewertungsgewinn ist in Ergänzung des bereits in § 268 Abs. 8 HGB (zzgl. § 272 Abs. 5 HGB) bestehenden Katalogs eine Ausschüttungssperre zu erfassen (§ 253 Abs. 6 HGB-E). Die Ausschüttung des auf die Verlängerung des Glättungszeitraums zurückzuführenden Bewertungsgewinns soll nur dann möglich sein, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags mindestens dem Unterschiedsbetrag entsprechen.

Die Ermittlung des ausschüttungsgesperrten Unterschiedsbetrags nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E lässt sich durch folgendes (vereinfachtes²) Beispiel veranschaulichen:

TEUR	Zinssatz (Ø7Y)	Zinssatz (Ø10Y)
Jahresüberschuss 2015 (vor Bewertungsgewinn)	0	0
Altersversorgung	30.000	20.000
Jahresüberschuss 2015 (inkl. Bewertungsgewinn)	0	10.000
Unterschiedsbetrag gem. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E (ausschüttungsgesperrter Betrag)	n/a	10.000

Die geplante Ausschüttungssperre nach § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E führt im vorliegenden Beispiel de facto nicht zu einer Reduzierung des Ausschüttungspotentials. Die Erhöhung des Jahresergebnisses in Höhe des Bewertungsgewinns führt auch nicht zu einem zusätzlichen Ausschüttungspotential. Pointiert gilt: Die Än-

¹ Vgl. BT Drucksache 18/5922, S. 3 f.

² Zur Vereinfachung wird davon ausgegangen, dass keine ausschüttungsgesperrten Sachverhalte gem. § 268 Abs. 8 HGB vorliegen.

derung führt zu mehr Eigenkapital, aber nicht zu mehr Dividende.

2.4. Anregung weiterführender Änderungen

Auf den aktuellen Gesetzesvorschlag hat bereits das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) reagiert. Der Umfang der Änderungen wird als nicht weitreichend genug angesehen. Als Alternative zu einer Ausweitung der Glättungsperiode auf (nur) zehn Jahre werden zwei Alternativen vorgeschlagen:³

- Im Einklang mit der Durationsannahme wird ein Glättungszeitraum von 15 Jahren genannt.
- Alternativ wird eine Zinssatzfestsetzung auf einen festen Wert i.H.v. 4,5%⁴ für künftige Berechnungsperioden vorgeschlagen.

Der Gesetzgeber begründet nicht, warum er eine Glättungsperiode von 10 Jahren für ausreichend erachtet. Da das Gesetz kurzfristig verabschiedet werden soll und wahlweise auch eine Anwendung für den Bilanzierungsstichtag 31.12.2015 vorgesehen ist, dürfte die Wahrscheinlichkeit einer Anpassung jedoch gering sein.

3. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UNTERNEHMENSPRAXIS

Mit dem Wechsel der Berechnungsmethodik kommt es zu einem (voraussichtlich wesentlichen) positiven Einmaleffekt („Bewertungsgewinn“). Eine dem Artikel 67 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 EGHGB nachempfundene Übergangsregelung zur Behandlung des Bewertungsgewinns (Beibehaltung des alten, höheren Rückstellungswertes oder erfolgsneutrale Zuführung in die Gewinnrücklagen) ist nicht beabsichtigt. Dieser Bewertungsgewinn ist u.E. zwingend im außerordentlichen Ergebnis abzubilden (bei wahlweiser vorzeitiger Anwendung zum 31.12.2015 (§ 275 Abs. 2 Nr. 15 HGB in der Fassung vor BilRUG) bzw. nach BilRUG innerhalb der sonstigen betrieblichen Erträge als „Erträge aus der Umstellung der Bewertungsregeln von Altersversorgungsverpflichtungen“ gesondert anzugeben.

Die Vorjahreswerte sind von den neuen Bewertungsregeln nicht betroffen, was zu einer eingeschränkten Vergleichbarkeit der Altersversorgungsverpflichtungen an beiden Abschlussstichtagen führt. Die eingeschränkte Vergleichbarkeit der Posten ist neben der ohnehin vorgesehenen Angabepflicht zum Unterschiedsbetrag nach § 253 Abs. 6 HGB-E im Anhang zu erläutern.

4. OFFENE FRAGESTELLUNGEN

4.1 Zeitliche und inhaltliche Beschränkungen

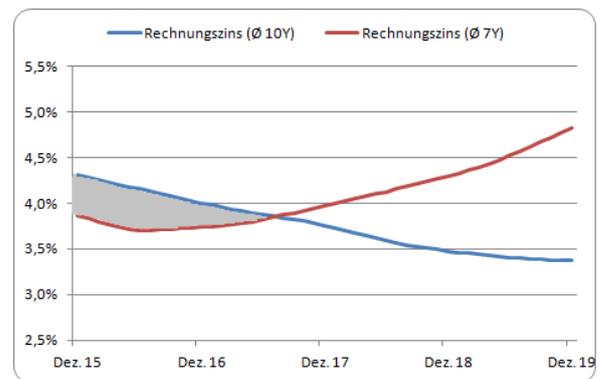
Fraglich ist, warum die neue Bewertungsregel nicht auch für andere langfristige nicht-finanzielle Verpflichtungen erfolgen darf (z.B. langfristige Rückbauverpflichtungen). Die aktuelle Niedrigzinsphase führt auch für diese Verpflichtungen zu einer Belastung der Vermögens- und Ertragslage.

Ungeachtet dieser offenen Frage führen die neuen Vorgaben zwar zu einer (Ab-)Milderung der Effekte der Niedrigzinsphase. Hält die Niedrigzinsphase aber längerfristig an, wird auch die geänderte Bewertung den Abfall auf das niedrige Zinsniveau nicht verhindern können.

4.2 Fortschreibung des Unterschiedsbetrags

Zur Fortschreibung des Unterschiedsbetrages bzw. zum Abbau der Ausschüttungssperre hält der Gesetzgeber in seinem Formulierungsvorschlag zunächst Folgendes fest: „Diese Ausschüttungssperre wird in jedem Geschäftsjahr erhöht oder reduziert, so dass sie immer genau dieselbe Höhe hat wie der für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelte positive Unterschiedsbetrag zwischen neuer und alter Regelung. Auf diese Weise werden statt Rückstellungen teilweise Rücklagen gebildet. Ist der Unterschiedsbetrag negativ, entfällt die Ausschüttungssperre für dieses Geschäftsjahr.“⁵

Zur Verdeutlichung dieser Gesetzesvorgabe dient die nachfolgende (beispielhafte) Zinsentwicklung:



■ Auf die Änderung des Rechnungszinses zurückzuführender ausschüttungsgesperrter Betrag.

Die grau markierte Fläche stellt die aus der geplanten Bewertungsneuregelung resultierende positive Zinsdifferenz dar. Diese führt zu einem (positiven) Unterschiedsbetrag i.S.d. § 253 Abs. 6 Satz 1 HGB-E. Entsprechend den Vorgaben ist dieser jährlich neu zu ermitteln. Folgende Szenarien sind in den sich anschließenden Perioden denkbar:

- Der (positive) Zinsspread zwischen dem 7-Jahresdurchschnittswert und dem 10-Jahresdurchschnittswert wird größer, so dass der

³ Vgl. IDW Schreiben vom 03.02.2016 an den Deutschen Bundestag, veröffentlicht am 04.02.2016.

⁴ So bereits Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 27.01.2015.

⁵ Vgl. Formulierungsvorschlag zur BT Drucksache 18/5922, S. 14.

ausschüttungsgesperrte Betrag steigt; aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung ist von diesem Szenario auszugehen (vgl. Abschnitt 2.2).

- Der Zinsspread wird kleiner, so dass der ausschüttungsgesperrte Betrag sinkt.
- Die Zinssätze sind identisch (Zinsspread = Null); es liegt kein ausschüttungsgesperrter Betrag mehr vor.
- Der Zinsspread wird negativ (im Schaubild ca. Mitte 2017).

Bei Eintritt eines negativen Zinsspreads stellt sich die Frage, ob eine Möglichkeit zur Rückkehr zum 7-Jahresdurchschnittzinssatz besteht, wenn dieser den 10-Jahresdurchschnittzinssatz überschreitet und er somit zu einem niedrigeren Ansatz der Altersversorgungsrückstellung führen würde. Weder dem Gesetzeswortlaut noch dem Formulierungsvorschlag ist allerdings ein Wahlrecht zur Rückkehr zum 7-Jahresdurchschnittzinssatz zu entnehmen.

4.3 Verhältnis zu steuerlichen Vorgaben

Offen bleibt auch weiterhin das Verhältnis der geplanten handelsrechtlichen Neuregelung zu den bestehenden steuerlichen Vorgaben. Die Abweichungen der im Handelsrecht anzuwendenden schwankenden Zinssätze im Vergleich zum fixierten steuerlichen Rechnungszinsfuß sind wie folgt:

Datum	Zinssatz (§ 6a Abs. 3 Satz 3 EStG)	Delta HGB Zinssatz (Ø10Y) zum EStG	Delta HGB Zinssatz (Ø7Y) zum EStG
31.12.2015	6,0%	1.68%	2,11%
31.12.2016	6,0%	1.91%	2,65%

Zwar führt die neue Bewertungsvorgabe nach § 253 Abs. 2 HGB-E zu einer Annäherung an den steuerlichen Rechnungszinsfuß, es bleibt aber offen, wie der steuerliche Rechnungszinsfuß von 6,0% in Anbetracht des vorliegenden Niedrigzinsumfeldes zu rechtfertigen ist.

5. GEPLANTER ZEITPUNKT DER UMSETZUNG

Da die Umsetzungsfrist der Wohnimmobilienkreditlinie auf den 21.03.2016 datiert ist, strebt die Bundesregierung den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch vor dem 21.03.2016 an.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 554335
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Wilhelmstraße 1 b
79098 Freiburg i. Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-18
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwenden sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • WP StB Dr. Arno Probst • RA Parwáz Rafiqpoor
WP StB Manuel Rauchfuss • WP StB Kai Niclas Rauscher
WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
wpnews@bdo.de

www.bdo.de

